

Weißbach

Keine Haftung für ausgebrochenen Felsbrocken

Ein Klettergartenunfall bescherte dem Alpenverein eine Schadenersatzklage, die allerdings abgewiesen wurde.

Dr. Andreas Ermacora, Vizepräsident, war am Verfahren beteiligt

Im natürlich gewachsenen Klettergarten in Weißbach bei Lofer verletzte sich im April 2006 ein Alpenvereinsmitglied schwer, als sich während des Kletterns ein etwa 1000 kg schwerer Felsbrocken löste, wodurch die Kletterin abstürzte und schwer verletzt wurde. Die junge Dame klagte den Oesterreichischen Alpenverein auf Schadenersatz (rund EUR 150.000,00) mit der Begründung, dass der OeAV sei-

ner Wartungsverpflichtung nicht nachgekommen sei und einen Geologen beauftragen hätte müssen, um die Labilität des Gesteins

rechtzeitig zu erkennen. Das Landesgericht Salzburg und das Oberlandesgericht Linz wiesen die Klage ab. Die außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof wurde zurückgewiesen.

Alpenverein wartet Klettergarten

Die Klägerin, ein Mitglied des Oesterreichischen Alpenvereins, benutzte im

April 2006 mit einer Freundin den Klettergarten. Dieser war ihr aus vorangegangenen Kletterunternehmungen bekannt. Als sie sich im zentralen Bereich des Klettergartens auf dem „Ser Weg“ befand, löste sich am Fuß einer großen Felsschuppe, die ein Ausmaß von 20 m³ und 20 t Gewicht hatte, ein etwa 1000 kg schwerer Felsbrocken. Mit diesem stürzte die Klägerin einige Meter zu Boden und wurde dabei schwerstens verletzt.

infos

LITERATURTIPP

Klettern und Recht

Ein Ratgeber, der Antworten auf die Rechtsfragen beim Klettern gibt. Einfach verständlich, mit vielen Beispielen und Hinweisen. Manz, 2. Aufl., 2011, EUR 18,80



Jahr Kontrollen durch, die er in einem Buch dokumentierte. Üblicherweise erfolgte am Beginn der Klettersaison, und zwar im Frühjahr, abhängig von der Witterung, eine Kontrolle. Bei dieser Kontrolle wird der Klettergarten überklettert. Die Überprüfung nimmt 2 bis 3 Tage in Anspruch und es erfolgt das Überklettern auf allen Routen. Dabei werden die Sicherungen kontrolliert und eine optische Kontrolle durchgeführt. Der Bergführer beließ es nicht bei einer Kontrolle jährlich, sondern führte pro Jahr mehrfache Kontrollen durch. Bereits 1999 wurde über Ersuchen des Bergführers eine Überprüfung durch den Landesgeologen vom Land Salzburg durchgeführt, der im nordwestlichen Abschnitt des Klettergartens die Anbringung von Spionen empfahl.

Abbrechen war nicht vorhersehbar

Anhand dieser Spione kann man den Abstand von Rissen messen und erkennen, ob sich das Gestein bewegt. In weiterer Folge konnten keine Bewegungen des Gesteines festge-

stellt werden. Am Beginn des Klettergartens, bei einem angelegten Weg, befand sich eine Tafel, in der der Klettergarten dargestellt ist, sowie der Hinweis, dass insbesondere aufgrund Steinschlags ein Helm zu benutzen ist und die Begehung des Klettergartens auf eigene Gefahr erfolgt.

Im Rahmen des Beweisverfahrens wurde ein Gutachten eines geologischen Sachverständigen eingeholt, der feststellte, dass der zentrale Abschnitt des Klettergartens, also dort, wo der Unfall passierte, kompakt und stabil ist, nicht jedoch die umgebenden bereichsweise stark aufgelockerten, nahezu senkrechten Felsabbrüche. Erst nach Abbrechen des unfallgegenständlichen Felsbrockens wurde die gesamte schwere Felsschuppe als instabil bewertet und vom Landesgeologen die Sperre dieses Bereiches des Klettergartens und die künstliche Ablösung der Felsschuppe empfohlen.

Der geologische Sachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass man aufgrund der durchgeführten Kontrollen (Übersteigen und Abklopfen) das Abbrechen des Felsbrockens

nicht vorhersehen hätte können. Auch durch eine geotechnische Kartierung und Risikoanalyse hätte man das Abbrechen des Felsbrockens im Vorhinein nicht erkannt. Man hätte durch solche Maßnahmen lediglich die Instabilität der größeren Felsschuppe als Gefährdungspotential erkennen können. Nachdem die Unfallursache aber nicht in der Felsschuppe lag, sondern in dem nicht vorhersehbaren Abbrechen eines Felsbrockens am Fuße des zentralen Bereiches des Klettergartens, wurde festgestellt, dass die Instabilität dieser Felsschuppe mit dem Abbrechen des Felsbrockens nicht zusammenhängt.

Keine vereinbarte Vereinsleistung

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab und stellte fest, dass es für die Wartung von Kletterwegen keine Vorschriften gibt, dass üblicherweise eine jährliche Kontrolle in Form von Übersteigen und einer optischen Kontrolle vorgenommen wird und eine geotechnische Kartierung und Risikoanalyse nicht zur üblichen und

Beim Klettergarten in Weißbach bei Lofer handelt es sich um einen ehemaligen Steinbruch, also einen natürlich gewachsenen und keinen künstlich angelegten Klettergarten. Der OeAV übernahm im Jahre 1993 die Wartung dieses Klettergartens und beauftragte mit dieser Aufgabe einen staatlich geprüften Bergführer. Dieser führte zumindest einmal pro

Kinder üben das Klettern im Klettergarten Weißbach.

Foto: Archiv OeAV-Jugend





links:

Unfallstelle (Kreis) im zentralen Bereich des Klettergartens.

unten links:

Felsbrocken, der die Klägerin in die Tiefe riss.

unten rechts:

Sicherungsring am ausgebrochenen Felsbrocken.

Fotos: Alpinpolizei/BMI

standardmäßigen Kontrolle gehören. Eine Vertragshaftung aufgrund der Mitgliedschaft der Klägerin beim Österreichischen Alpenverein wurde verneint, zumal der Klettergarten jedem offen steht und die Auslegung des Mitgliedschaftsvertrages nicht zu dem Ergebnis führt, dass der Österreichische Alpenverein auf all seinen Wegen die vertragliche Wegehaltung gegenüber seinen Mitgliedern übernimmt. Dies wäre allein aufgrund des dem Gericht bekannten Umfangs des Bergwegenetzes praktisch nicht zu bewerkstelligen. Somit ist nach Meinung der Gerichte die Wegehaltung deshalb, da diese Wege nicht nur Vereinsmitgliedern offen stehen, sondern von der Allgemeinheit genutzt werden, nicht als Vereinsleistung im eigentlichen Sinne aufzufassen. Es handle sich um eine Zurverfügungstellung „aus Gefälligkeit“ und nicht um eine vereinbarte Vereinsleistung.

rigkeit noch ein subjektiv vorwerfbares Verhalten anzulasten. Im Übrigen hat sich die Klägerin dem Risiko des Kletterns auf eigene Gefahr unterworfen. Es wäre ihr freigestanden, vom Klettern Abstand zu nehmen. Das Schild, auf dem festgehalten war, dass das Klettern auf eigene Gefahr erfolgt, war erkennbar angebracht. Die Klägerin hat den Klettergarten benutzt und sich damit dem Haftungsausschluss unterworfen. Zusammengefasst meinte das Landesgericht Salzburg, dass sich bei diesem Unfall das Risiko der Sportart Klettern verwirklicht hat und kein Fehlverhalten des Österreichischen Alpenvereins verantwortlich war.

Weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Klägerin keine Folge und führte noch ergänzend aus, dass der Österreichische Alpenverein als Wegehalter gemäß § 1319a ABGB anzusehen sei, da er als Pächter des Klettergartens die Kosten der Erhaltung trägt und den Weg in seiner Verfügungsmacht hat. Demnach haftet der Halter für die durch den mangelhaften Zustand eines Weges eingetretene Verletzung nur dann, sofern er oder seine Leute den Mangel

Risiko auf eigene Gefahr

Das Landesgericht Salzburg meinte weiters, dass der Österreichische Alpenverein durch den eingeteilten Bergführer alle zumutbaren und üblichen standardmäßigen Kontrollen durchgeführt hat und weder leicht noch grob fahrlässig gehandelt hat. Es ist ihm auch weder eine objektive Sorgfaltswid-



vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Der Umfang der Sicherungspflicht richtet sich einerseits nach dem Verkehrsbedürfnis und andererseits nach der Zumutbarkeit der Vor- nahme entsprechender Maß- nahmen. Welche Maßnahmen der Wegehalter im Einzelnen vorzunehmen hat, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, seiner geographischen Situierung in der Natur und dem daraus resultierenden Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsbedürfnis) für seine Instandhaltung angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Wenn jemand aus reiner Gefälligkeit den Verkehr über sein Grundstück zulässt, sind nur in sehr geringem Um- fang Maßnahmen zur Instand- setzung des Weges zumutbar.

Ständige Überwachung ist unzumutbar

Das Oberlandesgericht Linz führte auch aus, dass die Ver- kehrssicherungspflichten alpi- ner Vereine nicht allzu weit ge- spannt werden dürfen. Von ih- nen eine ständige Überwachung mit aufwendigen Methoden zu fordern, wäre unzumutbar, zu- mal sich aufgrund der besonde- ren Bedingungen im Gebirge

ständig neue Beeinträchtigun- gen der Wege ergeben kön- nen. Auch das Oberlandesge- richt Linz bestätigte, dass eine geotechnische Kartierung und Risikoanalyse nicht zum Sorg- faltsmaßstab eines Wegehalters eines alpinen Weges gehört.

Der Berufung wurde daher keine Folge gegeben.

Die Klägerin gab sich aber mit dem Urteil noch nicht zufrie- den und erhob eine sogenannte außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof. Der Oberste Gerichtshof hat die Re- vision zurückgewiesen. Das Ur- teil ist daher rechtskräftig.

Eigene Beurteilung

Naturgemäß steht es jedem Menschen frei, für einen Unfall einen Dritten haftbar zu machen. Leider zeigt sich in letzter Zeit ei- ne zunehmende Tendenz dazu.

Erfreulicherweise haben die Gerichte die bisherige Recht- sprechung, dass es vor allem auf die Zumutbarkeit der zu treffenden Maßnahmen an- kommt, fortgesetzt. Es muss im alpinen Gelände einen anderen Standard geben, als auf Straßen im Tal. Alpine Wege können nicht ständig – notfalls auch mit teuren Untersuchungsmethoden (Risikoanalyse und Kar- tierung durch einen Geologen) – bewertet werden. Ein Verein wie der Oesterreichische Al- penverein, der zigtausende Ki- lometer Wege und hunderte Klettergärten betreut und erhält, ist weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht in der La- ge, eine Betreuung „rund um die Uhr“ vorzunehmen. Es bleibt daher – ausgehend von diesem Rechtsfall – bei der rechtlichen Beurteilung, dass die Verkehrs- sicherungspflichten alpiner Vereine nicht allzu weit ge- spannt werden dürfen und eine ständige Überwachung mit auf- wendigen Methoden unzumut- bar ist. ■



GREPON GTX
IM MONT BLANC GEBIRGE KONZIPERT UND
GETESTET. EIN SCHUH FÜR DEN MODERNEN
SOMMER BERGSport

With the high-tech
functionality of



TRUE PRODUCTS
REAL PEOPLE

PHILIPPE BATOUX
CHAMONIX

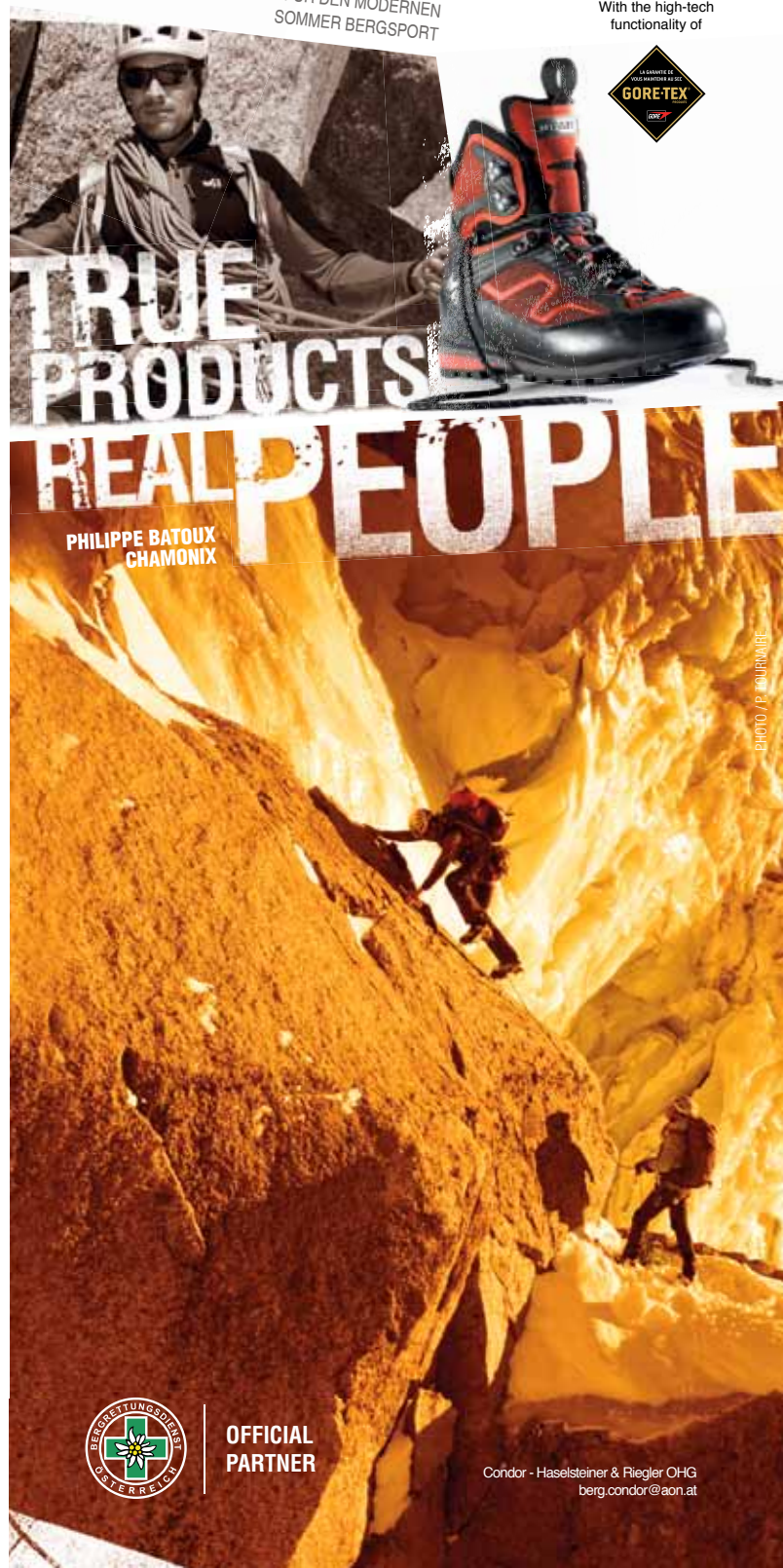


PHOTO: P. COURVAIRE

 **OFFICIAL PARTNER**

Condor - Haselsteiner & Riegler OHG
berg.condor@aon.at